

Z. 5982/51

VI - 1/5168/43

An das

Bezirksgericht Kitzbühel

Betreibende Partei: Die Republik Österreich durch die Finanzprokuratur in Wien.

Verpflichtete Partei: Jacquin Examin - Morzin, Privater
H. Johann i. Tissot, Villa Pohorek

wegen 96.771 S 25 g

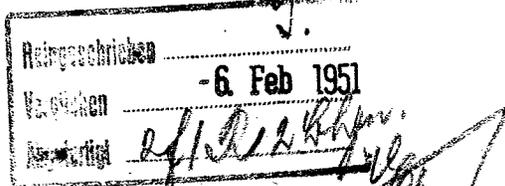
72
Antrag

auf Pfändung, Verwahrung und Verkauf körperlicher beweglicher Sachen und Pfändung der im § 296 E. O. angeführten Papiere und Einlagebücher.

0.6.10.12
Zweifach, 1 Rubrik
2 Beilage, in Urschrift.

Beschluß des Gerichtes:

Nach Art. Tap...
13.2.11



Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist acht Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Die betreibende Partei beantragt folgenden

Beschluß:

Auf Grund der rechtskräftigen Erkenntnisse der
Nichtleistungskommission d. LG f. FN i. Wien 63 RZ 763/47
v. 11.1.1949 und der Nichtleistungskommission
d. OLG Wien RZ 267/49 v. 30.3.1949

wird zur Einbringung der vollstreckbaren Restschulden Forderung der betreibenden
Partei von S 96.771,25

und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der
Gewahrsame der verpflichteten Partei in der Wohnung, im Geschäftslokale und wo immer befindlichen
beweglichen Sachen jeder Art und Pfändung der im § 296 E. O. angeführten Papiere und Einlagebücher
bewilligt.

Die Exekution ist ohne Anmelden zu vollziehen.

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

Bezugsberechtigt für die **Hauptforderung** samt Verzugszinsen:

und

Bezugsberechtigt für die **Kosten:** Finanzprokurator in Wien.

Kosten:

Verfassung des Antrages samt Kumulierungsgebühr . . . <i>laufwählig</i>	S	g
..... % Einheitssatz für Nebenleistungen	S	g
Zusammen	S	g

Finanzprokurator.

In Vertretung:

L. 6.2.50

G. 5/1/6/2

DV. 16. 4. vagemult *W*

Von *H. S. Hornau*
zur Verfügung
gestellt.

Abschrift.

Gehört in den Akt *Gerning gg. D. R. (wegen
Rückstellung eines Males)*
Rechtsanwalt
Dr. Wilhelm Philipp
Wien I., Annag. 3 a.

7.2.51.

V/ 5168/104

6 P. 260/51

Finanzprokuratur in Wie
15. MRZ 1952
Blg. 12461

An das

Bezirksgericht Innere Stadt Wien,

W i e n 1.,

Abwesenheitspflegschaft Deutsches Reich.

1.) *Kenn 06 Prof. R. D. Tene*

z. L. Jo. Beck
20.3.52

2.) *z. A.*

20/3. 52
62

1599

1 fach.

V o r s t e l l u n g b e z w . R e k u r s .

des mit Beschl. des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom
24. Juli 1951, 6 P 260/51-2 bestellten Abwesenheitskurators
für das Deutsche Reich, Dr. Wilhelm Philipp, RA. Wien I.,
Annagasse 3 a.

10047

6

Gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 9.1.1952, GZ. 6 P 260/51-7, womit der Kurator, Dr. Wilhelm P h i l i p p seines Amtes als Kurator enthoben und an seine Stelle Herr Dr. Viktor Peter H a r a n t zum Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich bestellt wurde ecc, dem Rekurswerber zuge- stellt am 2.2.1952, - erhebt der Kurator Dr. Wilhelm P h i l i p p in offener Frist hiemit

VORSTELLUNG

und für den Fall, dass das Gericht erster Instanz sich nicht dazu bestimmt findet, der Vorstellung im Sinne des am Schluss festgehal- tenen Rekursantrages Folge zu geben, den

R e k u r s

an das Landesgericht für ZRS. Wien als Rekursgericht.
Der bezeichnete Beschluss wird seinem ganzen Umfange nach angefoch- ten.

Begründung der Vorstellung:

Rekurs-Begründung:

I.) Den bestellten Kurator könnte es persönlich vollkommen gleich- gültig lassen, wer das in dem Bestellungsbeschluss vom 24. Juli 1951 ONr. 2, als "abwesend" bezeichnete Deutsche Reich als Kurator ver- treten würde. Da jedoch Anlass zum angefochtenen Beschluss eine Ein- gabe der Finanzprokurator die in einer vor österreichischen Ge- richten ungewöhnlichen Weise nicht nur zahlreiche Beleidigungen aufweist, sondern auch Tatsachenentstellungen und Rechtsirrtümer, sieht sich der Rekurswerber genötigt, das vorliegende Rechtsmittel zur Wahrung seiner persönlichen Ehre wie auch des Ansehens seines Standes, zu ergreifen. Er verständigt unter einem Herrn Dr. Michael S t e r n, RA. Wien 1., Seilerstätte 22 von dem Sachverhalt und er- stattet gleichzeitig gegen sich selbst die Anzeige beim Disziplinar- rat der Rechtsanwaltskammer in Wien.

II.) Der mit Beschluss vom 24. Juli 1951 bestellte Kurator erachtet sich durch den angefochtenen Beschluss für beschwert, weswegen kraft der Verweisung für Kuratelsfälle in den §§ 282 ff abGB auf das Recht der Vormundschaft gem. § 268 abGB., dem Kurator ein selb- ständiges Rechtsmittel gegen die ihm beschwerende Verfügung des Pflugschaftsgerichtes gegeben ist.

III.) Der angefochtene Beschluss gibt im 1. Absatz der Begründung den Sachverhalt wieder: er beschränkt sich im 2. Absatz, der nicht einmal 10 Zeilen umfasst, die eigenen Gründe für die angefochtene Verfügung anzuführen, dabei identifiziert er sich, - wenn er auch das Gegenteil behauptet - mit den vollkommen unbegründeten, Tatsachenentstellungen und Rechtsirrtümer aufweisenden Antrag der Finanzprokurator.

Auf Rechtsirrtum beruht die Meinung des angefochtenen Beschlusses, dass die Bestellung des Kurators im freien richterlichen Ermessen liege. Genau das Gegenteil ergibt sich aus § 280 abGB. Denn der Kurator ist in der Regel unter der nämlichen Vorsicht und nach den nämlichen Grundsätzen zu bestellen, wie ein Vormund. Es ist daher unrichtig, dass die Bestellung des Kurators im völlig ungebundenen freien richterlichen Ermessen liegt.

Ein weiterer Rechtsirrtum liegt aber darin, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um die Bestellung sondern um die Abberufung des bereits bestellten Kurators handelt. Auch hier verweisen §§ 182-183 abGB auf das Recht der Vormundschaft, somit im vorliegenden Fall auf die §§ 253 ff abGB. marg. Rubr. "g/ Durch die ämtliche oder angesuchte Entlassung ...". Da die Fälle der §§ 255-260 abGB offenbar nicht vorliegen, kommt allein der Fall des § 254 abGB zur Anwendung. Das Gericht geht also von der Annahme aus, "dass der Kurator die Kuratel pflichtwidrig verwaltet; als unfähig erkannt worden sei; oder dass sich in Ansehung seiner (Person) solche Bedenklichkeiten äussern, welche ihm kraft des Gesetzes von Übernehmung der Kuratel ausgeschlossen haben würden". Diese Fälle sind in den §§ 191-194 abGB aufgezählt. Der angefochtene Beschluss unterlässt nicht nur einen der gesetzlichen "Entschuldigungs-" (richtig: Ausschliessungs-) gründe anzugeben; das Gericht hat auch das Vorliegen solcher Gründe nicht erhoben, die schon ihrem Inhalte nach rechtlich haltlosen Behauptungen der Finanzprokurator nicht überprüft. Der angefochtene Beschluss beruht daher auch auf mangelhaftem Verfahren (Entscheidung des Landesgerichtes für ZRS. Wien, vom 11.6.1951, 44 R 396/51).

Auf Rechtsirrtum beruht die Ansicht, dass im Pflugschaftsverfahren auch jede nur entfernte Möglichkeit einer Kollision vermieden werden soll. Diese verfehlte Ansicht hätte zur Folge, dass die Bestellung eines Kurators überhaupt nicht mehr möglich wäre, - denn irgendeine, wenn auch nur entfernte Möglichkeit der Kollision besteht immer, wenn zwei Menschen miteinander in Verbindung treten und der

eine dabei die Interessen eines Handlungsunfähigen zu vertreten hat. An derartige theoretische Möglichkeiten denkt aber das Gesetz gar nicht, sondern, wie sich aus Wortlaut und Sinn der §§ 191-194 mit §§ 282, 283 abGB. ergibt, eine bestimmte auf konkret erwiesene Tatsachen beruhende Gefahr einer solchen Kollision. Denn das allgembürgerliche Gesetz geht, was in der Zeit seiner Entstehung selbstverständlich war, heute leider, - auch 7 Jahre nach Wiederherstellung der Demokratie in Österreich scheinbar nicht einmal von den Gerichten als selbstverständlich angesehen wird, - von dem Grundsatz aus, dass zunächst jeder Staatsbürger als rechtschaffen und pflichtgetreu anzusehen ist, bis nicht das Gegenteil bewiesen ist (§§ 1295, 1296 abGB).

Die Tatsache, dass der Kurator über Vorschlag des Rückstellungswerbers zu 63 Rk 204/51 erfolgte, kann einen solchen auch nur entfernten Verdacht nicht begründen. Es ist allgemein Übung, dass diejenigen, die nach dem Gesetz berechtigt oder verpflichtet sind, die Bestellung eines Kurators oder Zustellungsbevollmächtigten zu beantragen, mit dem Antrag in der Regel eine bestimmte Person dem Gerichte namhaft machen und zwar mit dem vorher eingeholten Einverständnis der namhaft gemachten Person, weil sie dadurch dem Gerichte erhebliche Arbeit ersparen und überdies eine Verzögerung des Verfahrens vermeiden. Denn würden die Antragsberechtigten nicht allgemein so vorgehen, so bestünde die Gefahr, dass das Gerichte eine Person bestellen könnte, die einen triftigen Entschuldigungsgrund in Anspruch nehmen kann; es könnte sich dies mehrfach wiederholen und zum Schluss bliebe dem Gerichte doch nichts anderes übrig als den Antragsberechtigten aufzufordern eine bestimmte Person namhaft zu machen, die zur Übernahme der Kuratel bereit ist. Aus dem Umstand, dass der Kurator über Vorschlag, - nicht wie es unrichtig im angefochtenen Beschluss heisst des Dr. Michael Stern, - sondern des Rückstellungswerbers Jaromir Czernin - Morzin, - bestellt wurde, kann daher irgendein tatsächlicher oder rechtlicher Grund nicht abgeleitet werden, der die Abberufung in der Person des Kurators für zweckmässig halten liesse.

Ist die Abberufung nicht gerechtfertigt, so entfällt der Grund für die Bestellung des Herrn Dr. Harant als Kurator.

Der angefochtene Beschluss geht erfreulicherweise nicht näher auf die ehrenrührigen Ausführungen in der Eingabe der Finanzprokuratur ein die nicht nur dem Kurator, sondern auch dem Vertreter des Rückstellungsberechtigten unverhüllt den Vorwurf der Prävarikation machen. Es genügt daher auf den Inhalt der Äusserung des Kurators vom 29. November 1951

zu verweisen, die hiemit zum integrierenden Bestandteil dieses Rekurses ausdrücklich gemacht und ganz kurz der Form halber wiederholt werden.

a/ Die Finanzprokuratur kann nicht eine einzige Tatsache anführen, die irgendeine Pflichtverletzung des Kurators gegenüber dem Deutschen Reich oder irgendeine Verkürzung der Rechte der Republik Österreich darstellen würde. Aus den unbegründeten Ausführungen der Finanzprokuratur allein schon geht hervor, dass die Interessen der Republik Österreich weitgehend gewahrt worden sind und weiterhin gewahrt werden können.

Die Finanzprokuratur verschweigt geflissentlich, dass der Kurator lange bevor die Finanzprokuratur überhaupt in diesem Verfahren in Erscheinung trat, schon der zuständigen Behörde mitgeteilt hat, dass das Rückstellungsverfahren für den Antragsteller vollkommen aussichtslos ist. (I. der Äusserung v. 29.11.1951).

b/ Die Finanzprokuratur führt selbst aus, dass sich der Kurator pflichtgemäss aus den bisherigen Prozessen informiert hat, in welchen die Ansprüche des Antragstellers nicht wegen mangelnder Passivlegitimation der damaligen Antragsgegner, sondern aus sachlichen Gründen abgewiesen wurde. (II. 1. Abs. der Äusserung v. 29.11.1951).

c/ Der Abwesenheitskurator hat die Pflicht, die bisher noch nicht vernommenen Zeugen vom Gericht hören zu lassen und dann die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit deren Depositionen zu widerlegen. Zu Unrecht glaubt die Finanzprokuratur dass die Tagsatzung zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter der geeignete Zeitpunkt zu solchen Vorbringen sei. Diese Erörterung hatte vor der erkennenden Rückstellungskommission statt zu finden. Sie wäre überdies entbehrlich gewesen, weil der Rückstellungsantrag aus rechtlichen Gründen ohne Rücksicht auf diese Zeugenaussagen abgewiesen werden muss. Wenn die Finanzprokuratur den Grund hierfür nicht erkennen kann, so ist dies nicht Sache des Kurators den Beamten der Prokuratur Rechtsbelehrung zu erteilen. (II., 2. Abs. der Äusserung v. 29.11.1951).

d/ Die Finanzprokuratur selbst verletzt fortwährend das Gesetz. Ihr Beitritt als Nebenintervenient ist unzulässig. (III. 1.) der Äusserung v. 29.11.1951).

e/ Die Vorschriften der ZPO. über Form und Zahl der Schriftsätze gelten im Rückstellungsverfahren nicht. (III., Z. 2 a der Äusserung vom 29.11.1951).

f/ Bei dem beanstandeten Vorfall handelt es sich um einen Schriftsatz des Antragstellers und nicht des Kurators. (III., Z. 2 b der Äusserung v. 29.11.1951).

g/ Die Verständigung der Parteien von einer Tagsatzung ist nicht Sache der Parteien, sondern des Gerichtes. (III., Z. 3 der Äusserung v. 29.11. 1951).

h/ Als weiterer schwerer Rechtsirrtum ist der Finanzprokurator vorzuwerfen, dass nicht der Nebenintervenient - wenn sein Auftreten überhaupt zulässig ist - den Prozessverlauf bestimmt, sondern die Hauptparteien. § 19 ZPO., der allerdings im Rückstellungsverfahren nicht Platz greift, zwingt den Intervenienten den Rechtsstreit in der Lage anzunehmen, in welchem sich derselbe zur Zeit des Beitrittes befindet. Der Nebenintervenient ist zwar berechtigt, zur Unterstützung der Hauptparteien, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen, Beweise anzubieten und alle sonstigen Prozesshandlungen vorzunehmen. Doch ist er immer an die Prozessführung durch die Hauptparteien gebunden; bei Widerspruch zwischen den Prozesshandlungen der Hauptparteien und des Nebenintervenienten, gibt die Prozesshandlung der Hauptpartei den Ausschlag.

IV.) Der Rekurswerber gibt sich der begründeten Hoffnung hin, dass auch im vorliegenden Fall Recht Recht bleiben wird und dass ein Antrag der von Seiten eines Privaten nicht nur niemals Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, sondern auch dem Antragsteller die im Gesetz vorgesehene Folgen, wegen beleidigender Ausfälle in Schriftsätzen und wegen mutwilliger Verzögerung und Erschwerung des Verfahrens zugezogen hätte, - nicht zur Aufrechterhaltung von Massnahmen Anlass bleiben kann, die die Ehre des Kurators und das Ansehen seines Standes schwer zu kränken geeignet sind.

R e k u r s - A n t r a g .

Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, bezw. Abänderung dahin, dass der Antrag der Finanzprokurator vom 2. November 1951 abgewiesen wird.

Finanzprokurator
Wien, I., Rosenbursenstr. 1
Fernruf B 36 5 20
Postscheckkonto Nr. 129.821

Bezirksgericht Kitzbühel
Eingel. - 8 FEB. 1951
Uhr. Min.
Insb. Hs./bschrift
GKM

Rubrik

E 172-51

Z. 5982/51
VI

An das

Bezirksgericht Kitzbühel.

Betreibende Partei: Die Republik Österreich durch die Finanzprokurator in Wien.

Verpflichtete Partei: Jaromir Czernin-Morzin, Privater,
St. Johann im Tirol, Villa Pokorny,

wegen 96.771 S 25 g

Antrag

auf Pfändung, Verwahrung und Verkauf körperlicher beweglicher Sachen und Pfändung der im § 296 E. O. angeführten Papiere und Einlagebücher.

Zweifach, 1 Rubrik
2 Beilagen in Urschrift.

Beschluß des Gerichtes:

Finanzprokurator in Wien

Eing. 12. FEB. 1951

HB!
Kosten 268,90
vorsehen

Exekutionsbewilligung.

Das Gericht bewilligt die beantragte Exekution. Die Kosten der betreibenden Partei werden mit 268,90 g bestimmt.

Bezirksgericht Kitzbühel

Abt. 2, am - 8. Feb. 1951

Dr. Franz Koepf.

Sür die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

13.2.51
[Signature]
14/2

2138
7505
1050
U/5168/44

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist acht Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Die betreibende Partei beantragt folgenden

Beschluß:

Auf Grund der **rechtskräftigen Erkenntnisse der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien 63 Rk 763/47 vom 11. Jänner 1949 und der Rückstellungskommission beim Oberlandesgericht Wien Rkb 267/49 vom 30. März 1949**

wird zur Einbringung der vollstreckbaren **Restkosten** Forderung der betreibenden Partei von **S 96.771.25**

und der Kosten dieses Ansuchens die Exekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf der in der Gewahrsame der verpflichteten Partei in der Wohnung, im Geschäftslokale und wo immer befindlichen beweglichen Sachen jeder Art und Pfändung der im § 296 E. O. angeführten Papiere und Einlagebücher bewilligt.

Die Exekution ist ohne Anmelden zu vollziehen.

Als Exekutionsgericht hat dieses Gericht einzuschreiten.

Bezugsberechtigt für die **Hauptforderung** samt Verzugszinsen:-

und

Bezugsberechtigt für die **Kosten:** Finanzprokurator in Wien.

Kosten:

Verfassung des Antrages samt Kumulierungsgebühr **tarifmässig.** S g

.....% Einheitssatz für Nebenleistungen S g

Zusammen S g

Finanzprokurator.

In Vertretung:

Die betreibende Partei beantragt folgenden

Beschluß:

Bezirksgerichtes Kitzbühel

Das mit Beschluß des Exekutionsgerichtes vom 8. Februar 1951

Geschäftszahl **E 172/51**, bewilligte Verkaufsverfahren wird bezüglich der im Pfändungsprotokolle dieses Exekutionsgerichtes beschriebenen Gegenstände gemäß § 200, Z. 3, und 282 E. O. eingestellt.

Wegen der oben bezeichneten vollstreckbaren Forderung kann vor Ablauf eines halben Jahres seit dieser Einstellung ein neuerlicher Verkauf nicht bewilligt werden.

Die betreibende Partei verzeichnet an Kosten dieses Antrages: **268.90.-**

Verfassung dieses Antrages S
Prozent Einheitssatz für Nebenleistungen „
Idealstempel zum Antrage „

Finanzprokurator.
I.V.

